

# **Glossar zum Musteraufbau Sicherheitskonzepte und zur Anleitung Sicherheitsbeschreibungen für Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Hannover**

Hiermit wird ein Glossar mit Begriffsdefinitionen zur Verfügung gestellt, das verbindlich ist. Es muss dem Sicherheitskonzept **nicht** als Dokument beigelegt werden.

## **Begriffsdefinitionen**

Begriffsdefinitionen sind notwendig, um ein einheitliches Verständnis von den Begriffen herzustellen. Darüber hinaus sollen Verwechslungen oder Doppelungen von gesetzlich festgelegten Begriffen der behördlichen Gefahrenabwehr mit anderen Begriffen ausgeschlossen werden. Dieses Glossar basiert auf den behördeneigenen Bestimmungen der Version 3.0 des Musteraufbaus (von 2018) und wurde durch das BaSiGo-Glossar (\*) ergänzt.

Zu diesem Zweck sind die folgenden Definitionen zu übernehmen und fortlaufend zu verwenden.

## **Aufbauplan\***

Abstrahierte, zeichnerisch dargestellte, zweidimensionale und maßstäblich verkleinerte Abbildung der räumlichen Gegebenheiten des Veranstaltungsgeländes. Sie soll sämtliche Gegebenheiten vor Ort darstellen (Gebäude, Straßen, Plätze, Aufbauten, Sitz- / Stehgelegenheiten, Infrastruktur etc.). Im Gebäude wäre er mit dem Grundriss vergleichbar.

## **Abbruch\***

Der Abbruch einer Veranstaltung ist das angeordnete, vorzeitige und endgültige Beenden der gesamten Veranstaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung, bevor das geplante Programm regulär zu Ende geführt wurde.

## **Awareness bei Veranstaltungen**

*Awareness* heißt übersetzt *Bewusstsein* und *Achtsamkeit*. Awareness bei Veranstaltungen bedeutet, sich über mögliche auftretende Problematiken, wie zum Beispiel Diskriminierung, übergriffiges Verhalten bis hin zu Gewalt, bewusst zu sein und dafür zu sensibilisieren. Awareness bedeutet auch, sich in die Lage der Mitmenschen zu versetzen. Dabei werden Grenzüberschreitungen und Diskriminierung individuell definiert. Was für eine Person eine unbedenkliche Kleinigkeit darstellt, kann bei anderen schon dazu führen, dass ihnen dadurch die Freude an der Veranstaltung vergeht. Um im Rahmen von Veranstaltungen darauf reagieren zu können, können zum Beispiel Ansprechpersonen und sichere Rückzugsorte bereitgestellt werden.

## **Bauliche Anlage**

Mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Bauliche Anlagen sind auch 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze, 3. Sport- und Spielflächen, 4. Campingplätze, Wochenendplätze und Zeltplätze, 5. Freizeit- und Vergnügungsparks, 6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge, 7. Gerüste, 8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

## **Behörden der Gefahrenabwehr**

Die Abwehr von Gefahren obliegt neben der Polizei den Verwaltungsbehörden. Innerhalb der Landeshauptstadt Hannover obliegt diese Aufgabe neben originären Zuständigkeiten zum Beispiel des Fachbereichs Öffentliche Ordnung oder des Fachbereichs Feuerwehr der jeweils zuständigen Stelle für eine Genehmigung oder einen Miet- / Nutzungsvertrag.

## **Behördliche Einsatzleitung**

Im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses, auf das nicht mehr im Regelbetrieb der Veranstaltung angemessen reagiert werden kann, sind die Genehmigungsbehörde, Feuerwehr und Polizei auf Basis der abgestimmten Kommunikationsketten umgehend zu informieren. Diese entscheiden dann im Rahmen ihrer Zuständigkeit über das weitere Vorgehen und die lageabhängige Einrichtung der Führungsorganisation als behördliche Einsatzleitung, sofern sich aus den Erkenntnissen eine Behördenlage ergibt.

## **Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)**

Staatliche (polizeiliche und nichtpolizeiliche) sowie nichtstaatliche Akteure, die spezifische Aufgaben zur Bewahrung und / oder Wiedererlangung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrnehmen. Konkret sind dies zum Beispiel die Polizei, die Feuerwehr, das THW, die Katastrophenschutzbehörden der Länder oder die privaten Hilfsorganisationen, sofern sie am Bevölkerungsschutz mitwirken.

## **Bereitstellungsraum**

Stelle im Veranstaltungsraum oder in dessen unmittelbarer Nähe, an der Einsatzkräfte und Einsatzmittel für den unmittelbaren Einsatz gesammelt, gegliedert und bereitgestellt oder in Reserve gehalten werden.

## **Betreiber\*in**

Betreiber\*in in analoger Anwendung der NVStättVO ist die Person, die die Verfügungsgewalt über die Veranstaltungsfläche hat. Dies ist normalerweise der\*die Eigentümer\*in.

Für den überwiegenden Teil der öffentlichen Veranstaltungsflächen im Stadtgebiet Hannover ist die Landeshauptstadt Hannover Betreiberin im Sinne § 38 Abs. 1 NVStättVO. Sie hat die Verpflichtungen analog zu § 38 Abs. 1–4 auf den\*die Veranstalter\*in zu übertragen.

In anderen Fällen ist dieses Verhältnis zwischen Veranstalter\*in und Eigentümer\*in der Veranstaltungsfläche verbindlich / vertraglich zu klären.

## **Bewegungsflächen (Stellplätze für Einsatzfahrzeuge)**

Befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen.

## **Crowd Management\***

Überwachung und Steuerung von Menschenmassen auf Zu- und Abwegen, Verkehrswegen und Flächen. Ziel ist es einerseits, die Gäste zügig und ohne Stauungen von A nach B zu leiten, und andererseits, Kapazitäten von Veranstaltungsflächen zu kontrollieren und vor kritisch hoher Personendichte sowie vor dichtem Menschengedränge zu schützen.

## **Einsatzbereitschaft**

Einsatzbereitschaft ist der Zeitraum, in dem alle Führungs- und Leitungsfunktionen, einschließlich deren untergeordnete Funktionen und Gewerke, verantwortlich besetzt sind und deren Erreichbarkeit und Handlungsfähigkeit gewährleistet sein muss.

## **Evakuierung**

Evakuierung ist die **organisierte** Verlegung von Menschen aus einem gefährdeten in einen sicheren Bereich.

## **Feuerwehr**

Der Feuerwehr obliegt die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender und vorbeugender Brandschutz) sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen. In der Landeshauptstadt Hannover ist der Fachbereich Feuerwehr zudem für den Zivil- und Katastrophenschutz zuständig und ist die für den Rettungsdienst zuständige Behörde.

## **Fliegender Bau / Bauten**

Anlagen wie Fahrgeschäfte, Bauten, textile Strukturen, Membranstrukturen oder -anlagen, Schießgeschäfte, Schaugeschäfte oder Laufgeschäfte, Zelte, die Teil eines Fahrgeschäftes sind, Buden, Tribünen etc., die wiederholt ohne Substanzverlust sowohl vorübergehend als auch dauerhaft auf Messen, Jahrmärkten, in Freizeitparks oder anderen Örtlichkeiten aufgestellt werden.

## **FOH (Front of House)**

Regieplatz bei Liveveranstaltungen. Er befindet sich bei den Ton- und Mischpulten.

## **Gefahr**

Eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden eintreten wird.

## **Gefährdung\***

Durch ein zeitlich-räumliches Zusammentreffen (Koinzidenz) von Gefahr und Mensch (Umwelt, Sachwerte) entsteht die *Gefährdung*, aufgrund der es bei ungehindertem Ablauf zu einer *Schädigung* (Akt der Schadensentstehung) kommen kann.

## **Gefährdungsanalyse / -beurteilung**

Systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen einer Veranstaltung mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit festzulegen.

## **Gefährdungspotenzial, erhöhtes**

Liegt in der Regel vor, wenn die Veranstaltung eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen kann (beispielhafte Aufzählung, nicht abschließend):

- Aufgrund der Zahl der erwarteten Gäste muss auf dem Veranstaltungsgelände oder im Bereich der Zu- und Abwege mit einer hohen Personendichte gerechnet werden.
- Es sind besondere Konflikte unter den Gästen bzw. mit den Ordnungskräften zu erwarten.
- Zusammensetzung der Personengruppen
- Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln
- Das Veranstaltungsgelände ist (ursprünglich) nicht zu dem Zweck geschaffen worden, dort Veranstaltungen stattfinden zu lassen, und weist aufgrund seiner Lage oder Beschaffenheit besondere Risiken auf.
- ...

## **Geltungsbereich**

Räumlicher und organisatorischer Bereich, auf den sich das Sicherheitskonzept bezieht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Geltungsbereich auch Logistik-, Park- und andere Flächen außerhalb eines umfriedeten Veranstaltungsgeländes umfassen kann. Der Geltungsbereich ist daher im Sicherheitskonzept vollständig zu beschreiben.

## **Genehmigungsbehörde**

Stellen der Landeshauptstadt Hannover genehmigen die Nutzung von öffentlichen Flächen oder vermieten städtische Eigentumsflächen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Sie sind somit als die Genehmigungsbehörde anzusehen. Genehmigungen und Vermietungen können mit Auflagen versehen werden. Die Genehmigungsbehörde ist zuständig dafür, das Einhalten der Genehmigung und Auflagen zu überwachen. Sie trifft gegebenenfalls Entscheidungen bei Abweichungen hiervon.

## **Haftung (der Veranstaltenden)**

Veranstaltende sind für Schäden verantwortlich, wenn sie selbst oder ihre eingesetzten Mitarbeitenden ihre Sorgfaltspflicht verletzen. Voraussetzung für die Haftung ist, dass der\*die Veranstalter\*in oder die Mitarbeitenden schuldhaft handeln. Eine schuldhafte Handlung liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig ein Schaden verursacht wurde. Eine Fahrlässigkeit wird grundsätzlich angenommen, wenn der\*die Veranstalter\*in oder die Mitarbeitenden die erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen.

Um das Haftungsrisiko zu verringern, ist der Abschluss von Versicherungen empfehlenswert.

## **Hausrecht\***

Entscheidungsbefugnis über ein Aufenthaltsrecht in einem Raum oder befriedetem Besitztum.

## **Immissionsschutz**

Schützt Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise durch genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes herbeigeführt werden.

## **Infrastruktur**

Notwendiger wirtschaftlicher und organisatorischer Unterbau einer Veranstaltung. Voraussetzung für die Versorgung und die Nutzung des Veranstaltungsraums, wie zum Beispiel:

- Strom
- Logistikflächen
- Frischwasser / Abwasser
- Abfallentsorgung
- Toiletten

## **Koordinierungsgruppe der Veranstaltung**

Die Koordinierungsgruppe entspricht während der Veranstaltung dem Sicherheitskreis des\*der Veranstaltenden zuzüglich denjenigen, die die Behörden vertreten. Vertreten sein müssen dabei mindestens die Genehmigungsbehörde, die Polizei Hannover und der Fachbereich Feuerwehr.

Weitere Behördenvertretende (zum Beispiel Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaulastträger, Umwelt, Gewerbeaufsicht) können je nach Veranstaltung erforderlich sein. Die Zusammensetzung der Koordinierungsgruppe ist mit den zu beteiligenden Behörden abzustimmen und im Sicherheitskonzept festzulegen.

Die Behörden nehmen für die Entscheidungsfindung der Veranstaltungsleitung eine ausschließlich beratende Funktion ein. Im Fall einer Behördenlage oder einer behördlichen Anordnung hat die Koordinierungsgruppe des\*der Veranstaltenden umgekehrt eine beratende Funktion für die zuständige Behörde. Die Koordinierungsgruppe kann von der Veranstaltungsleitung oder jeder beteiligten Behörde zusammengerufen werden. Bei größeren Veranstaltungsformaten kann es sinnvoll sein, wenn die Koordinierungsgruppe während der gesamten Veranstaltungszeit anwesend ist.

## **Öffentliche Ordnung**

Die Gesamtheit der ungeschriebenen Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens angesehen wird.

## **Öffentliche Sicherheit**

Die Unverletzlichkeit der gesamten objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter der einzelnen Person sowie des Bestandes und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen.

## **Polizei**

Die Polizei ist subsidiär zuständig für die Abwehr von Gefahren jedweder Art sowie originär für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten.

Sollte eine Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheinen, wird die Polizei im Rahmen ihrer Eilkompetenz tätig.

## **Räumung**

Räumung ist das **notfallmäßige**, sofortige oder kurzfristige Verlassen bzw. Freimachen eines gefährdeten Bereichs (Objektes oder Gebietes) bei akuter Gefahr.

## **Regelbetrieb**

Dies sind der störungsfreie Betrieb der Veranstaltung nach Plan sowie das planmäßige Handeln, um diesen Zustand zu bewahren oder wiederherzustellen.

## **Sanitätsdienst**

Die medizinische Erstversorgung und Betreuung von verletzten oder erkrankten Personen durch geschultes Personal (Sanitäter\*innen). Die Veranstaltenden beauftragen mit der Umsetzung des Sanitätsdienstes und dem dazugehörigen Konzept für die jeweilige Veranstaltung eine entsprechende qualifizierte Institution. Das Sanitätsdienstkonzept muss mit der Feuerwehr Hannover als Trägerin des Rettungsdienstes abgestimmt werden.

Das Sanitätsdienstkonzept ist Anlage des Sicherheitskonzeptes.

## **Schutzgut**

Alles, was aufgrund des ideellen oder materiellen Wertes vor Schaden bewahrt werden soll.

## **Schutzziel\***

Angestrebter Zustand für Menschen, Umwelt und Sachwerte, der bei einem Ereignis erhalten bleiben soll.

## **Sicherheits- und Ordnungsdienst**

Der Sicherheits- und Ordnungsdienst wird durch die Veranstaltenden beauftragt. Er sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung im Regelbetrieb, verantwortet die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen (analog zu § 43 NVStättVO) und überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst nimmt **keine** behördlichen, insbesondere polizeilichen Aufgaben wahr.

## **Sicherheitsbeschreibung**

Die Sicherheitsbeschreibung gibt den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben einen kompakten Überblick über die Planung und Durchführung der Veranstaltung. Sie ist eine strukturierte Veranstaltungsdarstellung mit sicherheitsrelevanten Aspekten unterhalb der Schwelle zum Sicherheitskonzept. Die Sicherheitsbeschreibung bildet die Basis für eine abgestimmte und zielgerichtete organisationsübergreifende Zusammenarbeit. Sie wird von dem\*der Veranstalter\*in verfasst.

## **Sicherheitskonzept**

Das Sicherheitskonzept für eine Veranstaltung dient der Erfüllung von definierten Schutzzielen und basiert auf einer strukturierten Risikoanalyse. Es beinhaltet personelle, kommunikative, bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen der Veranstaltenden und ihrer Gewerke zur nach allgemein anerkannten Regeln möglichst sicheren Durchführung einer Veranstaltung im Regel- und im Notfallbetrieb. Es beschreibt dabei auch Maßnahmen, die einen geordneten Abbruch bzw. der vorzeitigen Beendigung oder Absage einer Veranstaltung bedürfen, sowie Schnittstellen zwischen den Beteiligten und das Verhältnis mit zuständigen Behörden.

## **Sicherheitskreis des\*der Veranstaltenden**

Zum Sicherheitskreis des\*der Veranstaltenden gehören während der Veranstaltung alle sicherheitsrelevanten Personen der Veranstaltenden. Ihm gehören mindestens die Veranstaltungsleitung, die verantwortliche Person für Veranstaltungstechnik, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, des Sanitätsdienstes und ggf. Vertretende weiterer Gewerke / Organisationen an. Die Zusammensetzung ist namentlich im Sicherheitskonzept festzulegen. Der Sicherheitskreis dient insbesondere der Beratung der Veranstaltungsleitung in Sicherheitsfragen und strukturierter Bearbeitung von Störungen des Veranstaltungsablaufs im Regelbetrieb. Er kann von jedem seiner Mitglieder über die Veranstaltungsleitung zusammengerufen werden.

## **Teilabbruch**

Im Gegensatz zum Abbruch der gesamten Veranstaltung ist der Teilabbruch einer Veranstaltung das vorzeitige Beenden von Teilen bzw. ausgewählten Gewerken einer Veranstaltung, ohne dass die Veranstaltung insgesamt beendet wird.

## **Teilräumung**

Teilräumung ist das **notfallmäßige**, sofortige oder kurzfristige Verlassen bzw. Freimachen eines gefährdeten Teilbereichs (Objektes oder Gebietes) bei akuter Gefahr, ohne dass die Veranstaltung komplett geräumt wird.

## **Veranstalter\*in**

Als Veranstalter\*in gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die für eine Veranstaltung juristisch, organisatorisch und / oder kaufmännisch verantwortlich ist. Die Veranstaltenden müssen namentlich benannt und während der laufenden Veranstaltung erreichbar sein. Sie sind derjenigen, die für die jeweilige Veranstaltung die Verantwortung tragen. Sie sind für die Einhaltung und Umsetzung analog zur § 38 Abs. 1–4 der NVStättVO zuständig. Die Veranstaltenden können sich gemäß § 38 Abs. 5 durch eine Veranstaltungsleitung vertreten lassen.

## **Veranstaltungsleiter\*in / Veranstaltungsleitung**

Von den Veranstaltenden beauftragte und benannte natürliche Person, die in Vertretung des\*der Veranstaltenden (ggf. juristische Person) für die an sie delegierten Aufgaben oder die gesamte Veranstaltung verantwortlich ist.

Die Veranstaltungsleitung ist die zentrale Ansprechperson für die Behörden.

## **Verantwortliche Person für Veranstaltungstechnik**

Sorgen für die gesetzeskonforme Errichtung aller technischen Ein- und Aufbauten im Sinne des § 40 NVStättVO und tragen hierfür die Verantwortung. Sie kontrollieren die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Sie können bei Gefährdungslagen, die aus ihren Gewerken resultieren, verpflichtende Hinweise an die Veranstaltungsleitung geben.

## **Wirkungsbereich**

Bereich der tatsächlichen Auswirkungen einer Veranstaltung und der zugehörigen Sicherheitsmaßnahmen, der über das eigentliche Veranstaltungsgelände und den formal festgelegten Geltungsbereich des Sicherheitskonzepts hinausreichen kann (zum Beispiel Wechselwirkungen bei Zu- und Abwegen, ÖPNV, Parkflächen, Umfeldnutzung, Parallelveranstaltungen).

Beschreibung der Reichweite der im Sicherheitskonzept vorgesehenen Maßnahmen, die über den Geltungsbereich hinausgehen.

Version 2.0

Stand: 01.04.2026

\* = Quelle und weitere Begriffsbestimmungen unter: [BaSiGo-Glossar](#)

Änderungen / Ergänzungen sind vorbehalten.